



N O R B E R T U S
G Y M N A S I U M
M a g d e b u r g



**Konzeption zur
Prävention von
Gewalt einschließlich
sexualisierter Gewalt**

vom 7. Juni 2018

1. Vorwort der Bischöfe der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg zum Gemeinsamen Leitfaden

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Lehrerinnen und Lehrer,
sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Schülerinnen und Schüler unserer katholischen Schulen,

die Bischöfe in ihrer Funktion als Schulträger und als Schulaufsicht tragen eine besondere Verantwortung für Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler an den katholischen Schulen. Darüber hinaus sind sie in besonderer Weise verpflichtet, Schülerinnen und Schüler vor sexualisierter Gewalt an ihren Schulen zu schützen. Dieser Schutz entsteht freilich nicht von selbst oder auf Anordnung. Vielmehr ist dieser Schutz das Ergebnis einer die Schule prägenden Sensibilität, die durch die Schulleitung, die Lehrer, die Eltern, die Schüler und durch die Schulaufsicht wahrgenommen und unterstützt wird.

Der vorliegende Leitfaden will diese Sensibilität bei den an Schulentwicklung beteiligten Partnern entwickeln und fördern helfen. Alle, die Schule mitgestalten, sollen in die Lage versetzt werden, sexualisierte Gewalt im Rahmen der Schule wahrzunehmen und ihr entschlossen und mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Dabei wollen wir ihnen mit diesem Leitfaden helfen und Unterstützung bieten.

Dresden / Erfurt / Magdeburg, den 24.10.2012

Bistum Dresden-Meißen
Bischöfliches Ordinariat
Abt. Schulen u. Hochschulen
OR Wilfried Lenssen

Bistum Erfurt
Bischöfliches Ordinariat
Schulabteilung
Dr. Martin Fahnroth

Edith-Stein-Schulstiftung
des Bistums Magdeburg
Stiftungsdirektor
Thomas Quecke

2. Einführung

2.1. Einleitung aus dem Gemeinsamen Leitfaden

Die Aufdeckung sexuellen Missbrauchs an katholischen Schulen hat die deutschen Bischöfe u.a. veranlasst, eine Handreichung für katholische Schulen zu veröffentlichen.¹ Die Bischöfe der Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg haben zudem für ihre Diözesen Präventionsordnungen erlassen.² Ziele dieser Grundsatzpapiere sind, die anvertrauten Schüler³ zu schützen, Gewalt ihnen gegenüber abzuwehren und die persönliche Integrität des einzelnen auf der Basis des christlichen Menschenbildes zu wahren.

Auf Grundlage dieser Dokumente wurde der vorliegende Gemeinsame Leitfaden von den drei Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg entwickelt. Der Leitfaden ist an die katholischen Schulen⁴ dieser Bistümer gerichtet, die sich freilich nach Schulart und Schulprofil unterscheiden. Aufgrund dieser Schulvielfalt liegt die konkrete Umsetzung dieses Leitfadens in der Hand der Einzelschule. Dabei verstehen sich die aufgeführten „Eckpunkte präventiven Handelns“ (linke Spalte) sowie die „Leitlinien“ (mittlere Spalte) als verbindlich. Die Angaben zur „konkreten schulischen Umsetzung“ (rechte Spalte) sind exemplarisch zu lesen. Sie sollen als Hilfestellungen dienen und lassen bewusst Freiraum für die einzelne Schule. Aufgrund der Komplexität des Themas finden sich unvermeidliche Mehrfachbezüge. Die zentralen Begriffe des Gemeinsamen Leitfadens wie Grenzverletzung, sexueller Übergriff, strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt orientieren sich an den Definitionen der Handreichung der Deutschen Bischöfe. Der vorliegende Gemeinsame Leitfaden versteht sich als ein Papier für die Praxis. Adressaten sind Schulleitungen, Kollegien sowie Eltern- und Schülervertreter. Damit legen die Bischöfe einen Standard der Prävention an ihren Schulen fest, der nach innen und außen Geltung hat und Bestandteil des jeweiligen Schulprogramms wird.

Der vorliegende Leitfaden wird drei Jahre nach seiner Inkraftsetzung hinsichtlich seiner Wirksamkeit von den drei Bistümern gemeinsam evaluiert.

1 Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen. Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2010.

2 Ordnung des Bistums Dresden-Meißen zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen vom 28.09.2010, Ordnung des Bistums Erfurt zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen vom 07.12.2011, Ordnung des Bistums Magdeburg zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen vom 01.01.2012

3 Wegen der leichteren Lesbarkeit des Textes wird auf die Nennung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form verzichtet.

4 Wenn allgemein von der Schule die Rede ist, muss die einzelne Einrichtung die Zuständigkeiten definieren, z.B. Schulleitung, erweiterte Schulleitung, Schulseelsorger, Beratungslehrer etc.

2.2. Einleitung der Arbeitsgruppe zur Prävention von Gewalt, einschließlich sexualisierter Gewalt, am Norbertusgymnasium

Den Mitarbeitern des Norbertusgymnasiums ist es bewusst, dass es für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen konkrete individuelle Verpflichtungen, aber auch eine gesellschaftliche Verantwortung gibt. Aus diesem Grund hat sich das Kollegium diesem Auftrag gestellt und einen Leitfaden zur Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Unser Ziel ist es, alle Akteure zu befähigen, gegen Kinder und Jugendliche verübte Gewalt zu erkennen, sachgerecht darauf zu reagieren sowie mehr Sicherheit und eine erhöhte Bereitschaft im Umgang mit Problemen bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu entwickeln.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann verschiedene Formen annehmen:

- Körperliche Gewalt
- Seelische/emotionale Gewalt
- Vernachlässigung
- Sexuelle Gewalt
- Häusliche Gewalt

Dieses Konzept thematisiert vorrangig sexuelle Gewalt, die an dieser Stelle definiert werden soll.

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einem/einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“ (Bange/ Deegener, 1996)

Wir fühlen uns verpflichtet, unsere Schüler vor jeglicher Form der Gewalt zu schützen.

Alle, die Schule mitgestalten, sollen in die Lage versetzt werden, Gewalt im Rahmen der Schule wahrzunehmen und ihr entschlossen und mit geeigneten Mitteln entgegenzuwirken. Dabei wollen wir ihnen mit diesem Leitfaden helfen und Unterstützung bieten.

3. Prävention

Die folgende Tabelle benennt zuerst die Eckpunkte präventiven Handelns und die Leitlinien, die von den Bistümern für die Schulen vorgegeben worden sind. Die folgende Spalte beinhaltet konkrete Möglichkeiten für die schulische Umsetzung. Es folgt die Spalte, in der die aktuelle Situation am Norbertusgymnasium anhand von Beispielen verdeutlicht wird. In der letzten Rubrik finden sich Vorschläge zur weiteren Schulentwicklung.

Eckpunkte präventiven Handelns	Leitlinien	Konkrete schulische Umsetzung in Beispielen	Aktuelle Situation am Norbertusgymnasium	Vorschläge für die Schulentwicklung
Wertschätzen-der und respekt-voller pädagogi-scher Umgang	Träger, Leitung, Lehrer und Mitarbeiter tragen gemeinsam Sorge für ein Klima der Wertschätzung, des gegenseitigen Vertrauens, des Respekts, der Achtsamkeit und der Offenheit. Dies verpflichtet alle zu einer Haltung der Achtung gegen-über jeder einzelnen Person als Geschöpf Gottes.	Entwicklung einer Kultur der Selbstreflexion, Kommunikationstraining, Spirituelle Fortbildung, Exerzitien, KidS*	Supervisionsangebote SchiLf (Kindeswohl/Leitbild), Schulseelsorger, Sozialpädagogin, Fortbildungen, KidS-Training, Pädagogische Konferenzen, Elternsprechtage, Angebote des Lehrerrates: Kollegiumsausflüge Projekt Schule <i>atmosfairisch</i>	Etablierung regelmäßiger: Supervisionen, teambil-dender Maßnahmen, Kommunikations-trainings, KidS-Fortbildungen, Kess-Fortbildungen, Regelmäßige SchiLf zur Lehrer-gesundheit
	Die Schule legt Wert auf die Beachtung sozialer Kompetenzen und fördert diese.	Patenschaften, soziale Dienste für die Schulge-meinschaft, z.B. Tutoren, Sozialpraktikum Formen der Anerkennung entwickeln (z.B. Klassenpreis)	Projekte (z.B. Antikon-flikttraining), Sozial-praktikum im Jg. 10, Paten für Klasse 5, Schüler helfen Schülern, Handykurse für Senioren, Mediationskurse für Schüler, Schülerpreis-verleihungen (Neujahrsemp-fang/ Schuljahresende)	

Eckpunkte präventiven Handelns	Leitlinien	Konkrete schulische Umsetzung in Beispielen	Aktuelle Situation am Norbertusgymnasium	Vorschläge für die Schul-entwicklung
	Die Schule fördert Solidarität und Hilfe für Schwächere. Sie nimmt persönliche Probleme Einzelner wahr und sucht Möglichkeiten zur Unterstützung.		Morgenkreisarbeit in den Klassen 5+6, Soziale Projekte, Verantwortung für Schulumfeld übernehmen (Hofdienst in Kl. 5-9, Pausenaufsicht der 10. Kl., Angebote der Sozialpädagogin zum Sozialtraining, Arbeit des Schulseelsorgers, Mediation, Klassentage bzw. -fahrten mit Themenschwerpunkten, Schulsanitätsdienst	Verfügungsstunden in allen Schuljahrgängen etablieren Flexiblerer Zeit-umfang für Sozialtrainingsmaßnahmen in den Verfügungsstunden

Eckpunkte präventiven Handelns	Leitlinien	Konkrete schulische Umsetzung in Beispielen	Aktuelle Situation am Norbertusgymnasium	Vorschläge für die Schul-entwicklung
	Die Schule sensibilisiert Lehrer und Mitarbeiter für die richtige Balance von Nähe und Distanz und sorgt für regelmäßige Reflexion.	SchiLf*, Dienstberatung, Mitarbeitergespräche, Angebote zur Supervision	Mitarbeitergespräche durch den Schulleiter, gegenseitige Hospitationen, Angebote zur Supervision	Rechtliche Vorgaben in Dienstberatungen regelmäßig besprechen und umsetzen Externe Weiterbildung und Beratung Stiftungsinterne Handlungsrichtlinien
	Lehrer fördern selbstständiges Denken und freiheitliche Entscheidungsfindung ihrer Schüler.	Freie Stillarbeit*, Freie Studien*, projektorientiertes Lernen, Kommunikationskultur	Morgenkreis in Kl. 5/6 , FSA in Klasse 5/6, Projekt Begegnung mit dem Christentum, Dialoglehrplan Religion/Ethik, Projektwoche, Projektfahrt Kl. 9/10, Jugend forscht und Begabtenförderung, Meile der Demokratie, Woche d. Demokratie, Schüleraustausch mit Russland + Frankreich	Klassenleiter-tandem, KidS-Fortbildung, Klassensprecherfortbildung

Eckpunkte präventiven Handelns	Leitlinien	Konkrete schulische Umsetzung in Beispielen	Aktuelle Situation am Norbertusgymnasium	Vorschläge für die Schul-entwicklung
	Lehrer und Schüler lassen keine Form von Diskriminierung, Bloßstellung oder Etikettierung Einzelner zu.	Schulordnung, Klassenregeln, Morgenkreis, Klassenrat, Verhaltenskodex für Schüler und Lehrer, Regeln des Schullebens	Hausordnung, Klassenregeln, Morgenkreis (Kl. 5/6), Schülervertretung, Schulseelsorger, Sozialpädagogin, Projekt Schule <i>atmosfairisch</i>, Schulvertrag	Einheitlicher Handlungsleit-faden der Schulstiftung Weiterbildungsangebote zu Handlungsstrategien
	Pädagogische Entscheidungen basieren auf einem schulischen Erziehungskonzept. Sie sind nachvollziehbar und werden transparent gemacht. Kinderschutzinteressen werden berücksichtigt.		Informationen zum Schulprogramm, Klassenkonferenzen, pädagogische Konferenzen, Beratung/Unterstützung bei pädagogischen Entscheidungen durch die Schulleitung, Informationen in Lehrerkonferenzen	Schulprogramm und Erziehungskonzepte für Schulöffentlichkeit transparent machen
	An der Schule wird eine Atmosphäre geschaffen, die es allen und erleichtert, Grenzüberschreitungen anzusprechen.	Morgenkreis, Klassenrat, Beratungsangebote an der Schule, Schulseelsorger, Schulsozialarbeiter	Morgenkreis, Beratungsangebote an der Schule, Mediation, Schulseelsorger, Sozialpädagogin	Einheitlicher Handlungsleitfaden der Schulstiftung

Eckpunkte präventiven Handelns	Leitlinien	Konkrete schulische Umsetzung in Beispielen	Aktuelle Situation am Norbertusgymnasium	Vorschläge für die Schul-entwicklung
	Die Schule schafft ein Bewusstsein für die Selbstwirksamkeit der Lehrenden.	Personalführung, Supervision, Anleitung zur Selbstreflexion, SchILf	Mitarbeitergespräche, Kollegiale Hospitationen, wachsende Teamstrukturen, Projekt Schule atmosfairisch	Stärkere Unterstützung der Lehrer zur Entwicklung der Selbstwirksamkeit z.B. durch Teamteaching und Hospitationen
Offene Thematisierung der Problematik Gewalt bei Mitarbeitern, Schülern, Eltern und Dritten	Die Schule klärt über den Umgang mit verschiedenen Formen von Gewalt auf. Dabei werden die Schüler über ihre Rechte, die Beschwerde- wege und Angebote der Prä-vention und Intervention (mit externen Ansprechpartnern) informiert.	Einbindung externer Beratungsstellen, Bekanntgabe von Kontaktmöglichkeiten zum Bistumsbeauftragten, zu externen Beratungsstellen und Opferverbänden	Thementage in Kl. 5 (Umgang mit Medien), Thematischer Elternabend (Gefahren im Internet), Kontakte zu externen Beratungsstellen (Jugendamt, Medientreff Zone etc.), Schulseelsorger, Sozialpädagogin	Einheitlicher Handlungsleitfaden der Schulstiftung, Veröffentlichung der Kontaktmöglichkeiten zum Bistumsbeauftragten, zu externen Beratungsstellen und Opferverbänden auf der Homepage
	Die Schule sensibilisiert Lehrer, Mitarbeiter und Eltern für Erscheinungsformen von (sexualisierter) Gewalt und Täterstrategien. Die Schule verdeutlicht Möglichkeiten der Prävention und das Vorgehen bei Verdachtsfällen.	Lehrer-, Mitarbeiter- und Elternfortbildungen	Informationen in Konferenzen, Kess-Fortbildung	Fortbildungsangebote bzw. Thematische Elternabende

4. Verhaltenskodex

Ziel des Verhaltenskodexes ist es, allen am Norbertusgymnasium tätigen Mitarbeitern eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch verhindert. Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit ihnen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln und die Sensibilisierung für das Thema beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen Arbeit mit Schülern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Um emotionale Abhängigkeiten zu vermeiden, sind folgende Verhaltensweisen zu beachten:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Private und/oder freundschaftliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern und Schülern dürfen keinen Einfluss auf den schulischen Kontext haben.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Schüler ihre persönlichen Grenzen wahren können.
- Individuelle Grenzen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen werden.
- Schüler dürfen nicht als Geheimnisträger durch Mitarbeiter missbraucht werden.
- In allen Situationen gilt es, eine professionelle Distanz zwischen Mitarbeitern und Schülern zu wahren.

4.2. Sprache und Wortwahl

Um Verletzungen und Demütigungen durch Sprache und Wortwahl zu vermeiden, sollen persönliche Interaktion und Kommunikation wertschätzend und dem Alter der Schüler angepasst sein. Hieraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Sexualisierte Sprache ist generell zu vermeiden. Ebenso wenig werden abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schülern.
- Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und an die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

4.3. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Da der Gebrauch von sozialen Netzwerken und digitalen Medien in der heutigen Zeit zum alltäglichen Handeln gehört, ist ein professioneller Umgang damit unablässig, um Medienkompetenz zu fördern. Deshalb sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat getroffen werden.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen und/oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen schulischen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Medien im Kontakt mit Schülern ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im schulischen Kontext entstanden sind. Bei Veröffentlichung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.

4.4. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Mitarbeiter und sonstige Begleitpersonen sollten sich der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein und folgende Verhaltensregeln beachten, über die schriftlich belehrt wird.

- Auf Veranstaltungen und Reisen sind die Zimmer der Schüler und Mitarbeiter als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu respektieren.
- Mitarbeiter und Schüler übernachten nicht im selben Raum.
- Schüler und Schülerinnen übernachten in Räumen nach Geschlechtern getrennt.
- Die Schüler sollen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen (in der Regel Lehrer) begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch – wenn möglich – in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Schülermitnahmen im Auto des Mitarbeiters dürfen nur mit Genehmigung der Eltern und/ oder der Schulleitung erfolgen.

5. Intervention - Handlungsleitfaden

5.1. Bundeskinderschutzgesetz

bei Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage von § 4 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) (siehe auch Anhang 1 "Handlungsempfehlungen bei Kindeswohlgefährdung").

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

5.2. Grundsätze und Vorgehen

1. Jegliche Form von Kindeswohlgefährdung (sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, bzw. alle Mischformen) ist ernst zu nehmen und erfordert unverzügliches Handeln. Es gibt zwar keine polizeiliche Anzeigepflicht, jedoch eine Handlungspflicht zur Einleitung von Schutzmaßnahmen oder Abwendung möglicher Kindeswohlgefährdung.
2. Ruhiges und zugewandtes Verhalten ist zielführend. Nehmen Sie sich bitte Zeit.
3. Das Kind bzw. der Jugendliche steht im Vordergrund. Führen Sie keine „polizeilichen Ermittlungen“ durch.
4. Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson (Präventionsfachkraft/ SchulsozialarbeiterIn), um Beobachtungen auszutauschen, aber vermeiden Sie Gerede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
5. Melden Sie den Sachverhalt der Schulleitung (wenn die Leitungsebene betroffen sein sollte, wenden Sie sich an die Aufsichtsbehörde).
6. Eine detaillierte Dokumentation ist erforderlich.
7. Die Schulleitung ist verpflichtet, die Eltern und das Kind bzw. den Jugendlichen (dem Entwicklungsstand angemessen) über die mögliche Kindeswohlgefährdung

in Verbindung mit den notwendigen Handlungsschritten zu informieren (siehe auch Anlage "Handlungsempfehlung bei Kindeswohlgefährdung"). Achtung: Wird der wirksame Schutz eines Kindes/Jugendlichen durch die Information an die Eltern in Frage gestellt und scheidet ein Abwenden der Gefährdung aus, dann sind nachfolgende Handlungsschritte auch ohne Einverständnis und Wissen der Eltern gesetzlich möglich.

8. Information des Jugendamtes mit oder ohne Einverständnis der Eltern durch Telefonanruf, und/oder Weiterleitung der Dokumentation an das Jugendamt mit dem Meldebogen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (siehe Anlage "Meldebogen"). Das Jugendamt Magdeburg ist über den Kinder- und Jugendnotdienst rund um die Uhr erreichbar unter: Telefon: 0391/7 31 01 14 Fax: 0391/2 58 98 85 E-Mail: kinderjugend.notdienst@jga.magdeburg.de
9. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden muss gesondert geprüft werden (siehe Anlage "Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung").
10. Zur Gefährdungseinschätzung besteht zudem der Anspruch gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf eine anonyme Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ansprechpartner bzw. Vermittler ist die Koordinationsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfe, Tel.: 0391/540 2592; Fax: 0391 540 2550; E-Mail: kima@jga.magdeburg.de

5.3. Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Grundsätze

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine schwere, folgenreiche Form des Kindesmissbrauchs und eine schwerwiegende strafbare Handlung dar. Aufgabe des Staates ist es, Opfer solcher Straftaten und mögliche andere Opfer zu schützen und Täter und Täterinnen zu bestrafen. Dabei ist das Wohl des Kindes besonders zu berücksichtigen.

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs („Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“) begangen wurde. Ausnahmen von diesem Grundsatz werden weiter unten erläutert.

Anhaltspunkte

Zu den tatsächlichen Anhaltspunkten gehören Aussagen von Personen über eigene Wahrnehmungen, aber auch Aussagen über Wahrnehmungen Dritter. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind beachtlich, insofern sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten. Sie können in der Praxis erfolgreiche Ermittlungen auslösen.

Der Grundsatz, dass die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind, bedeutet nicht, dass sämtliche Informationen über Verdachtsfälle ohne eigene Bewertung weiterzuleiten wären. Der Leitungsebene der Institution obliegt es, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle die Fälle auszuscheiden, die mangels tatsächlicher Anhaltspunkte eine Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden offenkundig sachwidrig erscheinen lassen. Auch das Interesse an einem Schutz des Opfers kann im Einzelfall dazu führen, die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zurück zu stellen.

Die Prüfung, ob ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) vorliegt und ob deshalb ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist, obliegt hingegen ausschließlich der Staatsanwaltschaft.

Ausnahmen vom Grundsatz, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten:

a) Schutz des Opfers

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders abwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeiter allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch von der betroffenen Institution unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen.

b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf diese Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in alters- und situationsgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann. Zu den Gesprächen sind die Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die Angaben des Opfers eine Verstrickung der Erziehungsberechtigten in den sexuellen Missbrauch befürchten lassen. Ein Ziel der Gespräche ist es, Verständnis für die Notwendigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters oder der Täterin und die Bereitschaft zur Aussage zu wecken, gegebenenfalls auch zu einer eigenen Strafanzeige zu ermutigen. Das Opfer und die Erziehungsberechtigten sollten auch auf die Möglichkeit externer Beratung aufmerksam gemacht werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall die zur Entscheidung über die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden zuständige Leitungsebene unterrichtet werden muss.

Die Leitungsebene kann die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gespräche zurückstellen, wenn eine weitere Gefährdung des Opfers und eine Gefährdung anderer potentieller Opfer durch den Täter oder die Täterin durch organisatorische

Maßnahmen mit hoher Sicherheit für den Binnenbereich der Institution ausgeschlossen werden kann.

Stimmen das Opfer bzw. seine Erziehungsberechtigten der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden endgültig nicht zu, kann hiervon nur abgesehen werden, wenn

- die Gefährdung des Opfers und anderer potentieller Opfer weiterhin durch eigene Maßnahmen der Institution mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann, und
- die Angaben des Opfers sowie die der Institution bekannten weiteren Umstände auf ein tatsächliches Geschehen von geringer Schwere schließen lassen.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann nicht allein von der Institution oder ihren Mitarbeitern festgestellt werden. Sie ist im Hinblick auf die Gefährdungslage und die Einschätzung der tatsächlichen Schwere des Tatverdachts durch unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zu bestätigen. Die Verantwortung für die Entscheidung tragen die Verantwortlichen der betroffenen Institution.

Das Gespräch mit dem Opfer, die Entscheidungsgründe und das Ergebnis der externen Beratung sind unter Angabe der Namen aller Beteiligten zu dokumentieren. Die Hinzuziehung fachlich qualifizierter Beratung (z.B. durch das Jugendamt, insofern erfahrene Fachkräfte (§ 8 a Sozialgesetzbuch Achtes Buch, SGB VIII) oder externe Opferberatungsstellen) ist zwingend, insbesondere um die Gefährdungslage möglichst objektiv feststellen zu können, aber auch, um nicht etwaige Eigeninteressen der Institution in die Entscheidung einfließen zu lassen.

6. Ansprechpartner

6.1. Durch das Bistum Magdeburg benannte Ansprechpartner und Beratungsangebote

Eine umfangreiche Sammlung von Ansprechpartnern und Beratungsangeboten von staatlichen Stellen und freien sowie kirchlichen Trägern finden Sie ständig aktualisiert auf der Homepage des Bistums Magdeburg www.bistum-magdeburg.de in der Handreichung „Hinsehen und Schützen“ unter der Navigation Seelsorge & Spiritualität → Beratung & Hilfe → Hilfe & Schutz

6.2. Präventionsbeauftragter der Edith-Stein-Schulstiftung

Peter Brause, Leiter der Aus- und Fortbildung

Tel.: 0391/ 59 61-120

E-Mail: peter.brause@bistum-magdeburg.de

www.edith-stein-schulstiftung.de

6.3. Besonders geschulte Lehrkräfte am Norbertusgymnasium

- Andrea Hofmeister
- Barbara Oeing-Hanhoff

Die Präventionsfachkraft kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie entsprechende Beratungsstellen und kann darüber informieren. Sie fungiert als Ansprechpartner/in bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes. Zudem ist sie Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten des Bistums. Liegt ein Verdachtsfall vor, so ist die Präventionsfachkraft für jeden Schüler und Kollegen Ansprechpartner und Wegbegleiter. Dabei ist sie in jedem Fall zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist nicht ihre Aufgabe, den vorliegenden Fall zu übernehmen, es sei denn, dass der Betroffene dies wünscht. Die Präventionsfachkraft hilft bei der notwendigen Dokumentation des Falls sowie bei der Kontaktaufnahme zu den jeweiligen Beratungsstellen.

6.4. Schulleitung

Die Schulleitung bearbeitet alle (nicht gegen sie selbst gerichtete) Vorwürfe bezüglich sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt, die in der Schule vorkommen, bzw. leitet sie an die zuständigen Stellen zur Bearbeitung weiter.

6.5. Lehrkräfte und Mitarbeiter

Die Lehrkräfte und Mitarbeiter der sind insbesondere von Schülern jederzeit in Fragen jedweder Gewalt ansprechbar. Sie verfahren entsprechend der oben angeführten Regelungen und sind in deren Rahmen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Anhang

Anhang 1: Handlungsempfehlung bei Kindeswohlgefährdung

Anhang 2: Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung (Formular)